

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 6 (1910)

Artikel: Die Fremdenfrage
Autor: Schmid, C.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-749533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

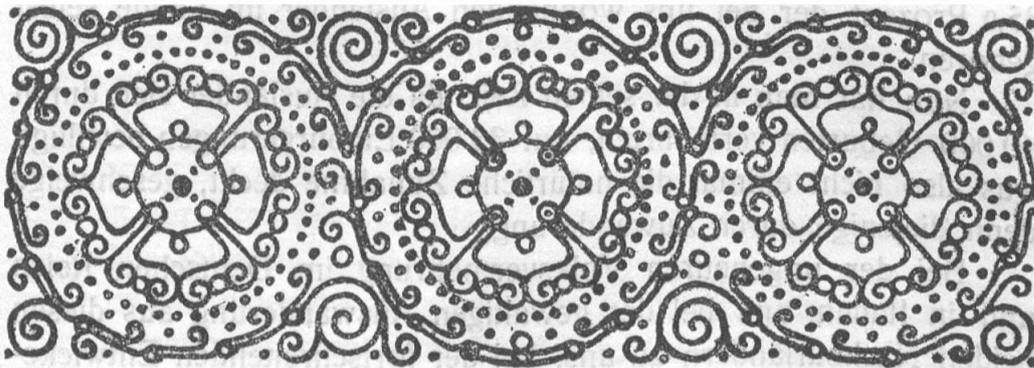
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DIE FREMDENFRAGE

Wer die Bedeutung unserer Fremdenfrage erfassen will, muss sich zuerst bemühen, sich einige Zahlen recht anschaulich vorzustellen.

Nach der Volkszählung von 1900 kamen bei uns auf 1000 Einwohner 116 Fremde; in Italien sind es nur 9, in Deutschland 14, in Österreich 20 und in Frankreich 32. Die Gesamtzahl der Ausländer beträgt bei uns 383 421, in Deutschland nicht ganz eine Million; wäre dort das gleiche Verhältnis, müssten es acht Millionen sein.

Im Jahr 1850 hatten wir erst 3 Prozent Fremde; 1870 waren es 5,7, 1888 7,9 Prozent. Geht es so weiter, so werden es 1912 17 Prozent sein und 1963 wird die Zahl der Ausländer diejenige der Schweizerbürger eingeholt haben.

Am schlimmsten stellt sich das Verhältnis in den Städten dar; in den neunzehn Städten mit über 10 000 Einwohnern zusammen lebten im Jahr 1900 nur 121 000 Stadtbürger neben 186 000 Nichtschweizern¹⁾. In den Hauptstädten ist jeder dritte Einwohner ein Fremder, in kleinern Städten, wie Rorschach, jeder zweite.

Von tausend Ausländern stehen 395 im Alter bester Erwerbsfähigkeit (20—39 Jahre); von tausend Schweizern nur 285. Das ist nicht ohne einschneidende wirtschaftliche Bedeutung. Auch ist der Nachwuchs der Ausländer durch Geburten größer als der der Schweizer; von 1888 bis 1900 betrug er 40 000; im ganzen sind

¹⁾ Im Jahr 1900 hatten Lausanne 20,3, Vevey 20,2, St. Gallen 27,4, Schaffhausen 28,5, Zürich 29, Basel 38,3, Genf 40,6 Prozent Fremde; heute hat Zürich 33 Prozent.

35,9 Prozent der bei uns wohnenden Ausländer im Lande selbst geboren.

Nun hat man in der selben Zeit, da die Ausländer sich durch 40 000 Geburten vermehrten, nur 33 000 Einbürgerungen bewilligt, was also nicht einmal die natürliche Zunahme deckt, geschweige denn diejenige durch Zuwanderung,

Bei der ungeheuren Volksvermehrung im Deutschen Reich und in Italien und bei der gewaltigen Auswanderung aus diesen beiden Nachbarländern zu uns, bei der fortschreitenden Entwicklung unserer Industrie, bei der sonderbaren Gestaltung unseres Schulwesens, durch die unsere Leute der Handarbeit gänzlich entfremdet werden, so dass fremde Arbeiter unerlässlich sind, besteht nicht die geringste Wahrscheinlichkeit, dass dieser Zuwachs in absehbarer Zeit still stehe oder abnehme. Träte dies indessen ein, so wäre der Ruin unserer Volkswirtschaft Voraussetzung oder Folge.

Niemand wird somit verlangen, dass die Fremdenfrage erst dann ein unserer Staatsklugheit würdiger Gegenstand werde, wenn 50 Prozent unserer Bevölkerung Fremde sind, was spätestens in fünfzig Jahren der Fall ist.

* * *

Es droht uns also die Gefahr der Entnationalisierung, wenn wir diese Ausländer nicht assimilieren, was ohne ihre Einbürgerung undenkbar ist. Nun ist aber die Schweiz kein Einheitsstaat; ein Schweizerbürgerrecht, auch ein eigentlich kantonales gibt es nicht; nur ein Gemeindebürgerrecht, dessen Erwerbung oft sehr erschwert wird. In Zürich sind ja von 180 000 Einwohnern nur 36 000 Bürger; sie allein entscheiden über Fragen der Einbürgerung. Der erste und einzige Fortschritt waren die Bestimmungen von 1903 zugunsten der Ausländerwitwen Schweizer Herkunft.

Die Versuche, durch Herabsetzung der Einkaufsgebühren Bürger zu gewinnen, hatten so gut wie keinen Erfolg; sie bewiesen nur, dass der Fremde nicht viel Interesse an der Erwerbung des Schweizer-Bürgerrechtes hat. Alle Vorteile, die ihm die Schweiz zu bieten vermag, erreicht er durch die bloße Niederlassung; die Volksrechte, die sein wirtschaftliches Wohlergehen nicht erhöhen, sind ihm ziemlich gleichgültig. Die Vorteile der Niederlassung — unentgeltliche Schule und Arznung, Unterstützung bei Verarmung, Arbeitslosen-Unterstützung usw. — sind ja so groß, dass wir

Schweizer, die wir allein die Militär- und Armenlasten tragen, heute die wirtschaftlich am wenigsten begünstigte Nation der Schweiz sind. Und da wir unsere Auswanderungspolitik vernachlässigen, verlieren wir noch im Ausland Bürger. Das muss zusammen mit dem Zuwachs der Fremden im Inland rettungslos zur Auflösung der nationalen Selbständigkeit führen.

Es war einer der bedenklichsten Fehler schweizerischer Politik, das Armenrecht nicht zum Bundesrecht zu machen, als der Moment gekommen war, sondern alles den Bürgergemeinden zu überlassen. Diese haben ja zu allererst mit finanziellen Voraussetzungen und Folgen bei der Einbürgerung zu rechnen. Sie hätten die Pflicht, den verarmten Bürger zu unterstützen, sind aber im Durchschnitt nicht mehr dazu imstande. Darum vermag auch das finanzielle Erleichtern der Einbürgerung keine Ausländer anzulocken; selbst wenn sie geschenkt würde, wäre kein Umschwung zu erwarten.

Es bleibt also nichts anderes übrig, als die Bürgergemeinde unbedenklich zu opfern, die ihre Pflicht nicht tun kann und deren Interessen den Interessen der Nation entgegen laufen. Lassen wir aber die politische Gemeinde ihre Rechte und Pflichten übernehmen, so bedeutet das nichts anderes als die Schaffung eines eidgenössischen Unterstützungs-Wohnsitzes und die bundesrechtliche Regelung des Armenwesens auf territorialer Grundlage. Eidgenössisch muss der Unterstützungs-Wohnsitz sein, weil die Fremdenfrage auf rein kantonalem Boden nicht als Frage nationaler Existenz lösbar ist. Auch muss ja nicht nur der Ausländer, sondern der Schweizer aus andern Kantonen eingebürgert werden. Übrigens greift der Bund heute schon ins Armenwesen ein (Art. 45 und 48 der Bundesverfassung) und die Naturalisation der Ausländer ist heute schon Bundesrecht. Setzen wir aber den Unterstützungs-Wohnsitz an Stelle der Bürgergemeinde, so ist damit der Weg zur Zwangsnaturalisation geöffnet, ohne die wir unsere nationale Existenz nicht behaupten können.

Ein ruinöses Anschwellen der Armenlast ist dadurch nicht zu befürchten. Der Kanton Bern hat seit mehr als zehn Jahren mit seinem Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetze gute Erfahrungen gemacht. Auch das deutsche Reich hat seit rund vierzig Jahren sein Armenwesen nach diesem Grundsatz geregelt. Man ist also durch-

aus nicht auf Entdeckungsreisen im Nebel angewiesen. Natürlich müsste der Bund die Armenlast tragen helfen, vielleicht durch eine Bundes-Armensteuer. Der Unterstützungs - Wohnsitz wird übrigens nicht der Ausländer wegen geschaffen, sondern für die Schweizer ohne Unterschied, auch die im Ausland. Das würde allerdings das Ende der Kantonsherrlichkeit und der Gemeindeherrlichkeit in Armensachen bedeuten und den endgültigen Sieg des sogenannten biologischen Prinzips in der Armenpflege. Dieses historische Opfer ist aber unsere nationale Zukunft wohl wert.

Wie man sich die Zwangsnaturalisation der Fremden des nähern zu denken hat, darüber sollen hier noch einige Andeutungen folgen. Auch auf diesem Gebiete können wir uns an bewährte Vorbilder halten. Unser Nachbarstaat im Westen, Frankreich, sah sich gezwungen, zum Mittel der obligatorisch-automatischen Naturalisation der Fremden zu greifen, zufolge der beunruhigenden Unterbilanz seiner eigenen Bevölkerungsvermehrung. Nach Art. 8 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist jede Person, die in Frankreich von fremden Eltern geboren ist, Franzose. Es wird uns von dieser Seite kein Konflikt drohen, wenn wir das selbe tun. Auch von Seite des Deutschen Reichs wird dies nicht der Fall sein, weil es selbst nicht mehr auf die im Ausland herangewachsenen Reichsbürger reflektiert. Bei den Aushebungen werden die Deutschen aus der Schweiz als „Schweizer“ zurückgestellt. Wir werden also im wesentlichen folgendes bestimmen können:

„Schweizer (und an seinem bürgerlichen Wohnort unterstützungsberechtigt) wird jede in der Schweiz von fremden Eltern geborene Person, deren Vater oder Mutter selbst in der Schweiz geboren ist.“

Damit hätten wir die Zwangsnaturalisation der zweiten Generation, deren Ergebnis allerdings nur etwa 5000 Seelen jährlich ausmachen würde, aber doch der sonst rettungslosen Verfremdung unseres Vaterlands Einhalt zu tun geeignet wäre. Weiter zu gehen und die Naturalisation der ersten Generation zu verfügen, möchten wir, wenigstens ohne den Vorbehalt der Option, nicht beantragen, denn dann wären ernstliche Anstände doch zu befürchten. Natürlich wäre es Sache des Bundes, die sich aus seiner Rechtsgestaltung der Fremdennaturalisation ergebenden internationalen Kon-

flikte durch den Abschluss geeigneter Verträge zu erledigen und zwar mit Festigkeit und Würde, nicht mit Kulanz.

Vergessen wir nicht, dass die vollendete Tatsache der gesetzlichen Naturalisation nicht verfehlen wird, einen tiefen moralischen Eindruck auf unsere Fremden zu machen, die nicht der kleinen Schweiz sondern lieber dem grossen Deutschen Reich oder der Grande Nation angehören wollen, aber alle unsere wirtschaftlichen und sozialen Vorteile ausnutzen, ohne Militärdienst, ohne Militärsteuer, ohne Armensteuer zu leisten. Unsere Volksrechte reizen die Fremden nicht zum Einkauf ins Bürgerrecht. Sie üben ja ohnehin durch ihre enorme Zahl mächtigen politischen Einfluss aus.

Nun werden aber Befürchtungen laut, die Schweiz werde so zu einem veritablen *Armenhaus*. Da solche Redewendungen geeignet erscheinen, auf ängstliche Gemüter übergrossen Eindruck zu machen, so muss dazu ein Wort noch gesagt werden.

Vor allen Dingen ist zu betonen, dass wir niemals jeden Fremden, nur weil er bei uns lebt und ein Fremder ist, in unsern Staats- und Armenverband aufnehmen müssen. Fremde, die bereits zur Zeit der eintretenden Rechtskraft der neuen Gesetze über die Zwangsnaturalisation unterstützt sind, können nicht in Betracht fallen. Man wird unter Umständen noch weitere schützende Karenz- wie auch Leumundsbestimmungen treffen.

Sodann könnte die Zahl der eventuell unterstützungsbedürftig werdenden Neubürger keine erschreckende sein, weil die zu naturalisierenden meist in den besten Jahren stehen. Und die Einwohnerschaft trägt heute schon durch Privatwohlthätigkeit mit öffentlicher Subvention die entsprechenden Lasten ohne Seufzen. Die Ortsarmenpflege, der die Naturalisierten unterstellt werden, wird aber künftig Kompetenzen erhalten, die eine gewisse unerfreuliche Beanspruchung der dann öffentlichen Wohlthätigkeit ausschliessen werden. Möglich, dass dann mancher unsern gastlichen Boden für immer verlässt. — Übrigens darf uns das Gespenst der Armenlast unter keinen Umständen davon abhalten, das zu tun, was im Interesse unserer nationalen Selbsterhaltung unbedingt für notwendig erachtet wird. Eben so wenig aber auch Angst vor einem eventuellen Konflikt mit dem Ausland.

ZÜRICH

Dr. C. A. SCHMID

